

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

47 (16.2.1888)

Beilage zu Nr. 47 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. Februar 1888.

Die neue Landesfischereivordnung.

I.

An vereinzelt Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände gegen Raubfischerei und nachteilige Einwirkungen Dritter hat es zwar im Großherzogthum, auch unter den ehemaligen Landesherren, zu keiner Zeit gefehlt; zu einer befriedigenden Ordnung dieses Zweiges der Volkswirtschaft nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten kam es indes erst 1870 mit der Erlassung des unter dem 3. März d. J. verkündeten Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei und der hierzu ergangenen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871. Denn mit der Erlassung dieser Vorschriften wurde erstmals dem Grundgedanken der schädlichen Bewirtschaftung der Fischwasser und der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf Fischbestand und Fischerei bestimmter Ausdruck verliehen, d. h. einestheils dem Fischereiberechtigten in einer Anzahl Beziehungen gewisse Schranken auferlegt (durch Festsetzung von Schonzeiten und Schonmaßen, durch Unterlagung gewisser Fanggeräte und Fangweisen u.), andererseits aber der Fischerei hinwiederum gegen schädigende Einwirkungen, namentlich gegenüber der Verunreinigung von Fischwassern und gegen das Ueberhandnehmen schädlicher Thiere, ein wirksamer Schutz gewährt.

Die Fortbildung des auf dieser Grundlage geordneten Fischereirechts wurde nicht unwesentlich beeinflusst durch das Bestreben, die Ordnung des Fischereirechts im Lande in thunliche Uebereinstimmung mit jenen der unmittelbar angrenzenden Nachbarländer zu bringen. Ein erster, von der Regierung des Großherzogthums unternommener Versuch, für die Laachfischerei im ganzen Gebiet des Rheins eine einheitliche Regelung herbeizuführen, scheiterte an dem damaligen Widerstand Hollands und die von allen übrigen Rheinflaustheilen bereits gutgeheißene Mannheimer Konvention vom 27. November 1869 trat in Folge dessen nicht in Wirksamkeit. Einen besseren Erfolg hatte die Bemühung, mit den Regierungen von Elsaß-Lothringen und der Schweiz über gleichmäßige Grundzüge hinsichtlich der Fischerei im Rheingebiet sich zu vereinbaren, und die betreffenden, im Jahr 1877 zum Abschluß gebrachten Uebereinkünfte zwischen den drei Staaten sicherten von jenem Zeitpunkt ab in den wichtigsten Beziehungen eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Fischereipolizei im ganzen Gebiet des Oberrheins. Die Verhandlungen über eine vertragsmäßige Regelung der Laachfischerei mit dem Ziel, auch der ober-rheinischen Fischerei einen verhältnismäßigen Antheil an dem Laachfang zu verschaffen, wurden erst im Anfang der achtziger Jahre wieder aufgenommen und fanden in dem Berliner Staatsvertrag vom 30. Juni 1885 einen glücklichen Abschluß. Dieser Vorgang in Verbindung mit den inzwischen gewonnenen Erfahrungen fischereipolizeilicher Art gab zu einer Durchsicht der badisch-schweizerischen Uebereinkünfte von 1877 Anlaß, welche nach längeren Verhandlungen in Luzern vom 18. Mai 1887 zum Abschluß einer neuen Uebereinkünfte unter den drei ober-rheinischen Staaten führte. Ein Jahr vorher hatte das Gesetz vom 3. März 1870 selber in der Novelle vom 26. April 1886, namentlich durch Einfügung von Vorschriften über die Ermöglichung der Anlage von Fischwegen, sowie über eine anderweitige Ordnung des Marktverkehrs mit Fischen während der Schonzeiten, nicht unwesentliche Erweiterungen erfahren. Die unter dem 11. Januar 1871 erlassene, im Lauf der beiden Jahrzehnte mehrfach mit Nachträgen versehene Fischereivordnung war unter diesen Umständen einer völligen Umarbeitung zu unterziehen, welche Arbeit mit der in jüngster Zeit erfolgten Verkündung der neuen Landesfischereivordnung vom 3. Februar d. J. ihren Abschluß erreicht hat. Die Regelung einzelner wichtiger Zweige der Fischereipolizei auf einer von der seitherigen ganz verschiedenen Grundlage, für welche in Anbetracht der neuen Verhältnisse ein Uebereinkünftevertrag die neue Landesfischereivordnung sich entschieden hat, werden einige Ausführungen über die Richtung, in welcher sich jene anderweitige Regelung bewegte, angemessen erscheinen lassen.

Jede politische Ordnung des Fischereiwesens muß von dem Gedanken der Nachhaltigkeit der Fischereiwirtschaft geleitet sein, also darauf Bedacht nehmen, daß die Reproduktion der Fischwelt sicher gestellt sei. Deshalb haben schon die ältesten Fischereivordnungen des Landes — und einzelne reichen bis in das 14. Jahrhundert und weiter hinauf — einen Frühjahrs- und Spätjahrsbann vor, während dessen jede Art der Fischerei zu ruhen habe, damit die Fische ungehindert ihrem Laichgeschäft obliegen können. Aber diese Vorsorge allein würde nicht hinreichend haben, der obigen Forderung zu ihrem Rechte zu verhelfen, insofern die Reproduktionsfähigkeit der Fische an ein bestimmtes Alter geknüpft ist. Hand in Hand mit der Festsetzung gewisser Schonzeiten geht daher die Vorschrift, bestimmte Schon- oder Mindestmaße für die einzelnen Fischgattungen, um den Fang halbwüchsiger Fische, welche zu der Erhaltung ihrer Art noch nichts beitragen vermögen, auszuschließen. Die Wirksamkeit solcher Schonmaßvorschriften ist aber im Wesentlichen von der Beschaffenheit der beim Fischfang verwendeten Gezeuge bedingt; denn nur Netze oder Reusen von bestimmter Maschenweite lassen kleinere Fische unbehelligt durchschlüpfen, während engmaschige Netze auch diese dem Fangereigniß einverleiben würden. Schonzeiten, Schonmaße u. Vorschriften über die Maschenweite der Netze bilden demgemäß den Kernpunkt jeder vernünftigen Ordnung des Fischereiwesens und von der mehr oder minder glücklichen Art und Weise dieser Ordnung wird die befriedigende Gestaltung des Fischereiwesens eines Landes im Wesentlichen bedingt sein. Da aber gerade in diesen Punkten die augenblicklichen Interessen der Gewerbfischer mit den höheren volkswirtschaftlichen Interessen sich kreuzen, so ist die Lösung der Aufgabe keineswegs eine leichte. Die neue Verordnung hat versucht, bei aller Wahrung der allem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte den Interessen der Gewerbfischer etwas mehr als seither Rechnung zu tragen, was allerdings mit einer komplizirteren Gestaltung der Regelung im Einzelnen erkauft werden mußte.

Bei der Entscheidung über die Art der Festsetzung der Schonzeiten stehen im Wesentlichen zwei Systeme in Frage: das absolute Schonzeitsystem und das System der sog. Individual- oder Spezialschonzeiten. Jenes, welches die alten Fischereivordnungen allein kennen und für das man sich in dem größten Theil von Norddeutschland entschieden hat, bedeutet, daß zu bestimmten Jahreszeiten, welche man mit der Laichzeit der

meist vorkommenden Fischarten zusammenfallend sich denkt, der Fischfang im Grundganzlich unterjagt ist (Frühjahrsbann, Herbst- und Winterbann). Das andere System ordnet die Schonzeiten nicht schematisch, sondern individuell für die einzelnen Fischarten nach dem erfahrungsgemäßen Verlauf ihres Laichgeschäftes, beschränkt sich dabei meist auf die Festsetzung von Schonzeiten für die werthvollsten Fischarten, gibt also den Fang der minderwertigen Fische das ganze Jahr frei.

Die seitherige Ordnung in Baden hatte zwischen diesen beiden Systemen zu vermitteln gesucht, indem für die im Winter laichenden Salmoniden (Laach, Seibling, See- und Bachforelle) eine Spezialschonzeit, für alle übrigen Fische aber eine generelle (absolute) Frühjahrschonzeit (vom 15. April bis Ende Mai) verordnet war, während welche letzterer die Fischerei — ausgenommen auf Laach, Seeforellen und Raifische — schlechthin in allen Gewässern ruhte. Diese während voller sechs Wochen den Gewerbfischern auferlegte Untätigkeit wurde begreiflicherweise in hohem Grade lästig empfunden; würde man aber, wie dies in einzelnen Staaten Norddeutschlands, auch in Hessen, der Fall, um diese Benachtheiligung herabzumindern, auch während der Schonzeit den Fischfang an bestimmten Wochentagen freigegeben haben, so wäre damit der wesentlichste Vortheil der Schonzeit selber wieder verloren gegangen und man hat daher seitens der ober-rheinischen Staaten zu diesem Auskunftsmittel sich nicht zu entschließen vermocht. Jene schematische Festsetzung einer generellen Frühjahrschonzeit in der seitherigen Verordnung hatte aber auch den weiteren Nachtheil, daß nur eine Minderzahl der Frühjahrs- und Sommerlaicher hauptsächlich den der Fischwelt zugeordneten Schutz genoss; denn alle jene Fischarten, welche vor dem 15. April oder nach dem 31. Mai in die Laichperiode eintreten, waren desselben nicht theilhaftig. Für Baden traf diese Folge u. a. beipielweise hinsichtlich der werthvollen Aesche zu, die gewöhnlich schon im Monat März verlaicht und deren offensichtliche Abnahme in den inländischen Gewässern mit dem seitherigen Mangel eines Schutzes wohl in Zusammenhang gebracht werden darf.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, in der neuen ober-rheinischen Fischereivereinbarung und demgemäß in der nunmehrigen Landesfischereivordnung das System der Individual- oder Spezialschonzeiten — unter Veleitigung des seitherigen allgemeinen Frühjahrsbanns — grundsätzlich durchzuführen, und es sind nunmehr — entsprechend dem mittleren Verlauf der Laichperioden — i. f. besondere Schonzeiten vorgesehen: vom 1. März bis 30. April für Aeschen und Regenbogenforellen; vom 1. April bis 31. Mai für Zander; vom 1. Mai bis 30. Juni für Karpien, Schleien und Barben; vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen; vom 10. Oktober bis 10. Januar für See- und Bachforellen; vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge. Wenn danach alle übrigen Fische das ganze Jahr hindurch gefangen werden dürfen — Laach und Forelle während ihrer Laichperioden — 11. November bis 24. Dezember und 15. November bis 15. Dezember — übrigen nur unter besonderen Kontrollen und bestimmten verpflichtenden Auflagen in Bezug auf Sammlung der Laichelemente — so kann die Frage entstehen, ob bei dieser Ordnung der Dinge die Nachhaltigkeit des Fischbestandes eben jener Fischarten nicht gefährdet sei. Diese Frage darf aber füglich verneint werden, da die hier in Betracht kommenden Fischarten — jumeit die Gruppe der geringwertigeren Fische (Aeschen, Kothaugen u.) in sich schließend — durchweg durch eine ungewöhnliche Vermehrungsfähigkeit ausgezeichnet sind, im Vergleich mit der auch die weitestgetriebene Raubfischerei eine Richtung der Bestände kaum je herbeizuführen im Stande ist. Daß ausgeprochene Raubfische, wie Hechte und Barsche, oder gefährliche Laichräuber, wie Brachsen, schon aus allgemein fischereiwirtschaftlichen Erwägungen eine Schonzeitfestsetzung, welche nicht deren übermäßige Vermehrung im Gefolge hätte, nicht verdienen, bedarf kaum der Hervorhebung.

Schonmaße für Fische hat die seitherige Verordnung nur in beschränktem Maße gefannt; die neue Verordnung setzt solche nunmehr für alle oben erwähnten, mit einer Schonzeit bedachten Fischarten fest, nicht ein Schonmaß, mehrfach geäußerten Wünschen zufolge, übrigens auch für den Hecht vor und ebenso für den Aal, welcher letzterer beinahe sein einziges Laichgeschäft im Meer obliegt und für den daher die Einführung eines Schonmaßes vorwiegend unter dem Gesichtspunkt zu beurtheilen ist, daß nur ausgewachsene Exemplare eine gefuchte Handelspaare bilden und deshalb der Fang halbwüchsiger Exemplare als unwirtschaftlich zu erachten ist.

In Bezug auf die verbotenen Fangweisen und Fanggeräte hat die neue Verordnung nur in wenigen Beziehungen Änderungen gebracht. Ein Zugeständniß an die Fischer bedeutet die Bestimmung, daß in Altrheinen, welche nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrom in Verbindung stehen, nunmehr über die ganze Strombreite ein Absperren der Wasserfläche mittelst Sperrengeln für zulässig erklärt ist; eine Verschärfung andererseits liegt darin, daß die Raubfischerei — abgesehen von der Fischerei auf Laach und Raifische — als Regel verboten und Ausnahmen nur mit ministerieller Genehmigung statthaft sind. Ein in die Verordnung zufolge des Berliner Laachfischereivertrages übergegangen Verbot der Fischerei auf Laach mit sog. Regen in der Zeit vom 15. bezw. 27. August bis 26. Oktober ist zunächst für Baden gegenstandslos, weil die unter dieser Bezeichnung verstandene Fischerei hierlands zur Zeit nicht vorkommt. Von diesem Verbot ist vielmehr nur die Laachfischerei im holländischen und preussischen Theil des Rheins berührt und dasselbe wirkt hier so bedeutungsvoller, weil gerade in der zweiten Hälfte des August, noch große Scharen Laach aus dem Meer in den Rhein einzuziehen pflegen und nunmehr — unbehelligt von den Zegensfischereien in Holland und Preußen — in das Gebiet des Oberrheins vorzudringen vermögen. Die günstige Wirkung dieser Bestimmung ist schon im letzten Winter in einer Anzahl Flußstrecken bemerkbar geworden und würde es in noch höherem Grade gewesen sein, wenn nicht die unglücklichen niedrigen Wasserstandsverhältnisse dem Fang unerwünschte Hindernisse bereitet hätten.

Eine tiefgreifende Änderung hat die neue Landesfischereivordnung hinsichtlich jener Bestimmungen gebracht, welche den Marktverkehr der Fische während der Schonzeit regeln, indem nunmehr das Marktverbot ein absolutes, d. h. schlechthin wirksames ist. Während nämlich seither zur Schonzeit Fische jeder Art in

den Verkehr gebracht werden durften, sofern sie aus privaten Teichen und Behältern oder von außerhalb Badens entkammten, wodurch die Handhabung der Kontrolle über Einhaltung der Schonzeitbestimmungen für das Fischereiaufsichtspersonal begreiflicherweise sehr erschwert war, soll künftighin während der Schonzeiten die Verfertigung, Veräußerung, Heilhaltung von Fischen der betreffenden Art (auch in Gasthäusern u.) unbedingt unterjagt sein, gleichviel also, wo, wann und von wem die der Schonzeit unterworfenen Fische gefangen worden sind. Offenbar ist erst mit einer solchen Gestaltung des Marktverbots, unter welches übrigens in ebenmäßiger Weise auch die mit einem Schonmaß ausgefletteten Fischarten fallen, für die Durchführung der Vorschriften über Schonzeiten und Schonmaße eine sichere Grundlage gegeben, zumal wenn, wie zu erwarten, in den zwei anderen Konventionsstaaten die Regelung in gleicher Weise erfolgt. Denn wenn die verbotswidrig während der Schonzeit gefangenen Fische eine Verwertung nicht mehr finden können, fällt ein wesentlicher Anreiz zur Umgehung der Schonvorschriften weg, ein Umstand, der besondere Bedeutung erhält namentlich in Ansehung solcher Fischwasser, auf welchen wegen ihrer Entlegenheit oder Unzugänglichkeit (wie im Schwarzwald u.) eine Kontrolle der Fischerei selber nicht immer in genügendem Maße stattfinden kann.

Dieser absolute Charakter des Marktverbots für Schonzeitfische erleidet übrigens eine Ausnahme in Betreff der Laach- und Felchen, die freilich nur eine scheinbare ist. Denn da bei derlei Arten von Fischen während ihrer Schonzeiten unter gewissen Bedingungen allgemein gefangen werden dürfen — siehe oben — so kann folgerichtig von einem Ausschluß der gefangenen Fische vom Verkehr nicht die Rede sein. Die Erfüllung jener Bedingungen — die Entnahme der Laichelemente zu Zwecken der künstlichen Fischzucht — wird bei den Laachen durch das Aufsichtspersonal mittelst Anlegung einer getempelten Blombe beauftragt und das Vorhandensein dieser Blombe bildet die Voraussetzung für die Zulassung der Laache zum Marktverkehr; für die Felchen dagegen ist ein solcher Blombirungszwang nicht vorgeschrieben, und zwar wegen der Schwierigkeit der Durchführung einer derartigen Anordnung bei den nicht selten vorkommenden Massenfangen dieser Fischart. (Schluß folgt.)

Literatur.

Luisa, Königin von Preußen. Deutsche Ausgabe nach Hubsons Life and Times of Louisa, Queen of Prussia, unter Mitwirkung von W. Wagner bearbeitet von Dr. phil. R. Carl und Karl Fr. Pfau. Verlag von Carl Fr. Pfau in Leipzig. In 15 Lieferungen à 40 Pf. Komplet brosch. 6 M.; in hohelegantem Einband 7 M. 50 Pf.

Von diesem Werke, das unsere Leser bereits durch mehrfache Besprechung kennen, werden uns soeben die weiteren Lieferungen 5, 6 und 7—10 zugefandt. Wenn die vorhergehenden Hefte mehr die breite Basis bildeten, auf der sich das ganze, groß angelegte Werk aufbaut, so zeigen diese uns vorliegenden weiteren Lieferungen die interessanteste und überraschendste Detailmalerei, die man sich denken kann. Das Bild „unserer Luisa“, das uns hier entgegentritt, ist in seiner Wahrheit, seiner schlichten Naturtreue vielleicht einzig in seiner Art. Eben diese Wahrheit aber ist es, die den Leser entzückt und den größten Vorzug des Werkes bildet, denn das Schöne und Glatte kann nicht schöner dargestellt werden, als wenn man es ohne Zutaten wiedergibt, wie es ist. Man lese nur die ergreifenden Schilderungen von Luisens täglichem Leben in dem stillen Porey und auf der lieblichen Fraueninsel, oder von ihren Reiseerlebnissen in Schlesien, Pommern, Preußen und im Harzgebirge; man beobachte sie als Gattin und Königin, in Freud und Leid, in der glücklichen Zeit des Friedens und den schweren Unglücksjahren des Krieges, — und jeder wird zugeben, daß das Buch bestimmt und berechtigt ist, Eigentum des ganzen deutschen Volkes zu werden. Wir empfehlen unsern Lesern dieses Werk aus voller Ueberzeugung.

Soeben ist das erste Heft der neuen Auflage von **Pierer's Konversationslexikon** erschienen, welches im Verlage von W. Spemann in Berlin und Stuttgart von Prof. Jos. Kürschner herausgegeben wird. Ein in jedem Betracht durchaus originelles Werk. Die Einrichtung des Druckes mit den großen in's Auge fallenden Stichworten ist sehr übersichtlich und erleichtert außerordentlich die Benutzung. Ein ganz neuer Gedanke wird verwirklicht durch die gleichzeitige Bearbeitung eines Sach- und Sprachlexikons, wie sie hier hergestellt ist. Neben den Hauptspalten jeder Seite befindet sich nämlich eine schmale Spalte, in welcher die gebräuchlichsten Ausdrücke aus 12 Sprachen (Böhmisch, Dänisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Holländisch, Italienisch, Lateinisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Ungarisch) in ein Gesamtabdrucke eingeordnet sind. Auch den Stichworten der Hauptspalten sind meistens die Uebersetzungen in obigen Sprachen beigelegt. Es fehlt nur noch Volapük, um die Universalität dieses Sprachhilfsmittels vollständig zu machen. Die Namen der Mitarbeiter bieten Bürgschaft, daß das Werk nach allen Richtungen auf der Höhe seiner Aufgabe stehen wird, die im 1. Heft enthaltenen Illustrationen lassen auch in dieser Hinsicht nur Bestmögliches erwarten. Das Werk wird in 230 Lieferungen (12 Bänden) erscheinen, deren jede nur 35 Pfennig kostet.

Die „**Deutsche Revue**“ über das gesammte nationale Leben der Gegenwart (herausgegeben von Richard Fleischer, Verlag von Eduard Trewendt in Breslau) bringt im Februarheft den ersten Abschnitt einer Novelle von Ludwig Habicht „Wanda Wild“. Die Fortsetzung der Erinnerungen an Botho von Hülsen, gesammelt von Helene von Hülsen, sowie folgende Aufsätze: Albert Schäffle, die finanziell-wirtschaftliche Kriegsbereitschaft des Staates und der Privaten. (Schluß.) Julius Budge, Die Haut des Menschen (II.), Siegmund Müns, Francesco Crispi (II.), Rußlands Schwächen. (Von einem preussischen General.) Georg Weber, Vor zweihundert Jahren (I.), R. Bruchmann, Die klassische Bildung. Darauf folgen die Berichte aus allen Wissenschaften, eine Revue über die Fortschritte im Kunstgewerbe, Handel und in der Industrie und literarische Berichte.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gardner in Karlsruhe.

